

4. im Abschnitt A der Anlage 1 der Preisordnung Nr. 966 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise und Gütebestimmungen für rohe Häute und Felle — (Sonderdruck Nr. P 348 des Gesetzblattes) auf einem Teil der Sonderdrucke die Preise für Schmaschenfelle der Güteklasse I im Preisgebiet 1 und 2 falsch aufgeführt sind. Es muß richtig heißen:

„E = Erfassungspreis 50
A = Abgabepreis 75“;

5. es in der Anlage der Anordnung vom 28. Mai 1958 zur Durchführung einer Bestandsaufnahme von Futtermitteln (GBL I S. 436) bei der Warennummer 67 18 19 00 statt „Weizenkleie“ richtig „Weizennachmehl“ heißen muß;

6. in der Preisordnung Nr. 1006 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Milch und Landbutter — (Sonderdruck Nr. P 391 des Gesetzblattes) folgende Berichtigungen durchzuführen sind:

Im § 1 Abs. 5 ist nach dem Wort „Milch“ an Stelle „3,5 %“ richtig „mit natürlichem Fettgehalt“ zu setzen;

im § 5 muß es statt „Rückgabepreis“ heißen „Abgabepreis“;

7. in der Preisordnung Nr. 1001 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (Sonderdruck Nr. P 386 des Gesetzblattes) folgende Berichtigungen durchzuführen sind:

Im § 17 wird der zweite Satz letzter Satz;

in der Anlage A zur Preisordnung Nr. 1001 muß es bei „Industriemais“ in der Spalte „vereinheitlichter Erfassungspreis“ an Stelle „202“ richtig heißen „252“;

8. in der Preisordnung Nr. 1010 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Futtermittel — (Sonderdruck Nr. P 395 des Gesetzblattes) folgende Berichtigung durchzuführen ist:

Im § 3 Abs. 5 ist nach dem Wort „Transportkosten“ einzufügen „zwischen Auslieferungslager und Empfangsstation“.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Neuregelung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBL I S. 434) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 1 muß es nach den Worten „... und von Wolle“ richtig heißen „(bei Wolle nur über Aufkaufpreise)“ und nach den Worten „die Preisordnung Nr. 543“ muß es heißen: „vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBL I S. 906), ausgenommen die Erfassungspreise für Wolle“.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Preisordnung Nr. 833 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Regelung der Preise für Natursteinrohblöcke und Werksteine aus Granit, Granit-Porphyr und Diabas (Syenit) — (Sonderdruck Nr. P167 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Unter „Lausitzer Granit“ auf Seite 5 muß die

3. Zeile richtig heißen

„Rohsteine für Denkmalsteine cbm 150,— DM“

Damit ist die Berichtigung im GBL I 1958 auf S. 491 gegenstandslos.

Die Staatliche Plankommission weist auf folgende Berichtigungen hin:

1. Der Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und Energie (GBL I S. 153) ist wie folgt zu berichtigen:

- a) In der Anlage 1 muß die Ziff. 23 richtig heißen:

„VEB Gasversorgung
Leipzig (ohne die Zentrale Abteilung Gasanwendung Dessau) Leipzig“;

- b) in der Anlage 2 wird folgende Ziff. 17 eingefügt:

„17. VEB Minol, Berlin an Staatliche Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel“;

- c) in der Anlage 5 muß die Ziff. 5 richtig heißen.

„Energieprojektierung von Staatliche Plankommission, Abteilung Grundstoffindustrie, an WB Verbundwirtschaft, Berlin“;

- d) in der Anlage 5 muß die Ziff. 10 richtig heißen:

„Hauptlastverteilung von Staatliche Plankommission, Abteilung Bi- und Gas, lan- zierung und Ver- Berlin und Leipzig teilung der Produktionsmittel an WB Verbundwirtschaft, Berlin“;

- e) in der Anlage 5 muß die Ziff. 15 richtig heißen:

„VEB Kohleanlagen, Staatliche Plankommission, Abteilung Grundstoffindustrie“;

- f) in der Anlage 5 ist folgende Ziff. 18 einzufügen:

„18. Die Zentrale Abteilung Gasanwendung Dessau des VEB Gasversorgung Leipzig wird in die Zentralstelle für Wärmewirtschaft Berlin überführt“.

2. Im Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Chemischen Industrie (GBL I S. 156) ist in der Anlage 5 die Ziff. 11 zu streichen

3. Im Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues (GBL I S. 158) muß in der Anlage 1 die Ziff. 10 richtig heißen:

„VEB Werna, vom Rat des Bezirke*
Auerbach Kafl-Marx-Stadt
an WB Werkzeugmaschinen Karl-Marx-Stadt“.

4. Im Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Leichtindustrie (GBL I S. 163) ist in der Anlage 1 die Ziff. 219 zu streichen.